

**Promotionsordnung
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand und Widerruf der Annahme
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 7 Dissertation
- § 8 Gutachterin/Gutachter
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Disputation
- § 11 Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen verleiht den akademischen Grad eines Doktors (auf Wunsch: einer Doktorin) der Philosophie (Dr. phil./Dr.in phil.) in einem in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach aufgrund einer von der Doktorandin/dem Doktoranden verfassten, von der Fakultät angenommenen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation). Liegt der Schwerpunkt des Themas der Dissertation im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, kann auf Antrag der akademische Grad eines Doktors (auf Wunsch: einer Doktorin) der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc./Dr.in rer. soc.) verliehen werden.

(3) Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen verleiht in einem in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach/ Fachrichtung den akademischen Grad eines Doktors (auf Wunsch: einer Doktorin) der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c./Dr.in phil. h.c.) und den Grad eines Doktors (auf Wunsch: einer Doktorin) der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h.c./Dr.in rer. soc. h.c.) gemäß § 15 in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen in einem ihrer/seiner Fachgebiete oder entsprechender ideeller Verdienste in der Förderung ihrer/seiner Fachgebiete.

§ 2 **Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 HG oder apl. Professorinnen/apl. Professoren,
2. zwei Mitglieder aus der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG, die Mitglieder der Fakultät und promoviert sein müssen,
3. eine Studierende/ein Studierender.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat mit folgender Maßgabe gewählt:

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre und endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats.
2. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden zwei Ersatzmitglieder, für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 3 wird je ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden aus den Mitgliedern der Fakultät gemäß Absatz 2 Nr. 1 gewählt.

(5) Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

1. Bearbeitung des Antrags auf Annahme als Doktorandin/Doktorand, insbesondere
 - Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3,
 - Beschlussfassung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
 - Bestellung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation gemäß § 5,
 - Widerruf der Annahme gemäß § 4 Absatz 8 und 9.
2. Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere
 - Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter für die Dissertation gemäß § 8,
 - Behandlung von eventuellen Einsprüchen gemäß § 8 Absatz 8,
 - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9,
 - Anforderung und Weiterleitung der Gutachten gemäß § 8.
3. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung.



4. Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Promotionsordnung.
5. Führung einer Liste, die die Namen aller Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultät und ihrer Betreuerinnen/Betreuer enthält sowie das Thema der Dissertation nennt.
6. Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(6) Der Promotionsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. Sie/Er bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

(7) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.

(9) Das studentische Mitglied kann nicht mitwirken bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen.

(10) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer aufgrund eines Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern einen der folgenden Hochschulabschlüsse mit mindestens der Note „2,49“ erworben hat: Magister Artium oder Master oder Diplom (im Sinne von § 1, Absatz 2) oder Staatsprüfung für das Lehramt Sek. II (im Sinne von § 1, Abs. 2). Der Abschluss muss in einem an der Fakultät KSW vertretenen Fach oder in einem Fach, das einem dieser Fächer affin ist, erworben sein; über die Affinität entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer; dieser kann zur Absicherung der fachlichen Qualifikation weitere Leistungen von der/dem künftigen Doktorandin/Doktoranden verlangen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt auch, wer einen ausländischen Hochschulabschluss vorweist, der einem Studienabschluss des Absatzes 1 gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit derartiger Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss, der seine Entscheidung gegebenenfalls nach Anhören der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung von Bildungsanstalten außerhalb des

Geltungsbereichs des Grundgesetzes zuständigen Stelle trifft. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des als Betreuerin/Betreuer vorgesehenen Fachvertreterin/Fachvertreters die Annahme als Doktorandin/Doktorand von weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen im Promotionsfach mit Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen (s. § 3 Absatz 1). Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(3) Bewerberinnen/Bewerber mit ausländischen Qualifikationen müssen die deutsche Sprache hinreichend in Wort und Schrift beherrschen. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Annahme einer Bewerberin/eines Bewerbers mit ausländischen Qualifikationen als Doktorandin/Doktorand, ob und auf welche Weise der Nachweis zu führen ist.

(4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der sich an einer anderen Hochschule ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn sie/er erneut eine Arbeit verfasst und sich dem gesamten Verfahren unterzieht. Es ist nur eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens zulässig.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand, Widerruf der Annahme und Rücktritt

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist von der Bewerberin/dem Bewerber an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulzeugnisses gemäß § 3 Absatz 1,
2. gegebenenfalls Studiennachweise der Bewerberin/des Bewerbers,
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muss,
4. das Thema der Arbeit sowie ein ausführliches Exposé (mit Einbettung in den Forschungsstand, Literaturverzeichnis und Zeitplan),
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat, und
6. eine Einverständniserklärung der Betreuerin/des Betreuers.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen des Promotionsausschusses eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einer/einem vereidigten Dolmetscherin/Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Promotionsausschuss kann andere Beglaubigungen oder Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat die Bewerberin/der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Die Bewerberin/Der Bewerber schlägt in ihrem/seinem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand eine Betreuerin/einen Betreuer ihrer/seiner Dissertation vor. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der Betreuerin/des Betreuers beizufügen. Die Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Will die Bewerberin/der Bewerber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin/Doktorand mit einer bereits fertig gestellten wissenschaftlichen Arbeit promovieren, so hat sie/er diese zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dabei ist anzugeben, auf wessen Anregung, unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Dem Antrag muss die Einverständniserklärung einer/eines an der FernUniversität lehrenden Betreuerin/Betreuers gemäß § 5 Absatz 1 und 2 beigelegt werden.

(6) Nach Eingang des vollständigen Antrages einer Bewerberin/eines Bewerbers auf Annahme als Doktorandin/Doktorand prüft der Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und der Annahmeantrag gemäß Absatz 2 vollständig ist, oder ob der Bewerberin/dem Bewerber Bedingungen zu stellen sind und, wenn ja, welche und mit welcher Fristsetzung.

(7) Die Annahme oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand soll der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitteilen. Ablehnung und Bedingung(en) sind zu begründen. Bei Annahme wird die bestellte Betreuerin/der bestellte Betreuer in der Dissertation genannt.

(8) Unmittelbar nach erfolgter Annahme muss sich die Doktorandin/der Doktorand als Promovendin/Promovend an der FernUniversität einschreiben.

(9) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin/des Doktoranden widerrufen,

- a) wenn nach Auffassung der Betreuerin/des Betreuers nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss gerechnet werden kann oder
- b) wenn die vom Promotionsausschuss monierten formalen Mängel der Dissertation gemäß § 7 Absatz 8 ohne triftigen Grund nicht fristgerecht behoben wurden.
- c) wenn eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer vorliegt.

(10) Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin/dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(11) Nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand kann die Bewerberin/der Bewerber vom Promotionsverfahren solange zurücktreten, wie kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme als nicht erfolgt. Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn die Doktorandin/der Doktorand nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens zurücktritt.

(12) Fällt die Betreuerin/der Betreuer aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden um eine neue Betreuerin/einen neuen Betreuer.

§ 5

Betreuung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kandidatin/des Kandidaten und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Absatz 4 eine fachlich kompetente Betreuerin/einen fachlich kompetenten Betreuer der Dissertation, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent und Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Fakultät sein muss.

(2) Das Recht zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten, die ihre Tätigkeit an der FernUniversität in Hagen beenden, können Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter in den Promotionsverfahren bleiben, die während ihrer Zugehörigkeit zur FernUniversität in Hagen eingeleitet worden sind.

(3) Die Betreuung umfasst die fachliche und methodische Beratung der Doktorandin/des Doktoranden sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Die Betreuerin/der Betreuer belehrt die Doktorandin/den Doktoranden über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Die Fakultät bietet die Möglichkeit einer Betreuungsvereinbarung an. Die Betreuerin/Der Betreuer kann zurücktreten, wenn sie/er nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluss der Dissertation rechnet. Sie/Er muss die Ablehnung der weiteren Betreuung dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen und begründen.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand kann nur in besonderen Fällen die Betreuerin/den Betreuer wechseln. Ein entsprechender Antrag ist mit ausführlicher Begründung an den Promotionsausschuss zu richten. Bei der Behandlung des Antrags ist die/der bisherige Betreuerin/Betreuer zu hören.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer berichtet dem Promotionsausschuss auf dessen Verlangen über den Fortgang des Verfahrens.

§ 6

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss und die Hochschulleitung zugestimmt hat.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das kultur- oder sozialwissenschaftliche Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er auch an der ausländischen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Dissertation in der Landessprache einer ausländischen Fakultät abgefasst ist, so ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erforderlich, aus der Zielrichtung, Methodik, wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersichtlich sind.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer werden für ihre Fakultät als Gutachterinnen/Gutachter bestellt.

(5) Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen mit einer ausländischen Fakultät handelt.

(6) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung darstellen und die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Sie muss aus dem Bereich eines der in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vorhandenen wissenschaftlichen Fächer stammen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss. Wird die Schrift nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erforderlich, aus der Zielrichtung, Methodik, wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersichtlich sind.

(3) Die eingereichte Arbeit soll noch nicht veröffentlicht sein. Eine vorherige ganze oder teilweise Veröffentlichung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen.

(4) Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert. Anstelle einer Dissertationsschrift können in den Fächern Psychologie und Bildungswissenschaft nach Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern mindestens zwei in Erstautorschaft publizierte oder zur Publikation angenommene sowie mindestens ein weiterer publizierter oder zur Publikation angenommener Zeitschriftenartikel mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin/des Kandidaten eingereicht werden. Jeder dieser Artikel muss in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren publiziert oder angenommen worden sein. In ihrer Gesamtheit sollen die Zeitschriftenartikel einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Promotion). Den eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt. Entsprechend sind die Publikationen in einer Diskussion aufeinander zu beziehen. Des Weiteren ist der individuelle Beitrag sowie der Beitrag der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen kenntlich zu machen. Die publikationsbasierte Dissertation (kumulative Dissertation) muss bereits beim offiziellen

Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 4 beim Promotionsausschuss beantragt werden.

(5) In der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel sie/er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.

(6) In die Dissertation ist folgende Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden einzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen oder unveröffentlichten Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Doktorwürde entzogen wird.“

(7) Die Dissertation ist in gedruckter Form, gebunden oder geheftet, und in fünffacher Ausfertigung sowie in einer elektronischen Datei dem Promotionsausschuss einzureichen.

(8) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels an die Doktorandin/den Doktoranden zurück. Wird der Mangel ohne triftigen Grund innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 4 Absatz 9 widerrufen. § 10 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.

(9) Die eingereichten fünf Exemplare der Dissertation sowie die elektronische Datei verbleiben auch im Falle der Ablehnung bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 8 Gutachter/in

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachter und gibt die Dissertation, falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, an jene weiter. Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne des § 11 Absatz 1, Nr. 1, HG sein, oder apl. Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der FernUniversität in Hagen, oder soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, habilitierte Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität in Hagen sind.

(2) Die Betreuerin/Der Betreuer der Arbeit gemäß § 5 Absatz 1 ist zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter zu bestellen.

(3) Im Falle des § 4 Absatz 5 ist die Erstgutachterin/der Erstgutachter unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin/des Doktoranden und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Absatz 4 zu bestellen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Aushändigung an die Gutachterin/den Gutachter der Dissertation vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist.

(5) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter schlägt mit ausführlicher Begründung Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer Note gemäß § 11 Absatz 2 vor.

(6) Empfiehlt nur eine Gutachterin/ein Gutachter die Annahme der Dissertation, so ist eine dritte Hochschullehrerin/ein dritter Hochschullehrer oder apl. Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent als Gutachterin/Gutachter zu bestellen. Für die Annahme oder Ablehnung ist die Mehrheit der Gutachterinnen-/Gutachter-Empfehlungen maßgebend.

(7) Wird die Dissertation mehrheitlich mit dem Prädikat "non rite" gewertet und damit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Dissertation ist nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr möglich.

(8) Bei Empfehlung der Annahme durch die Mehrheit der Gutachter/innen legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für alle wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HG für vier Wochen aus. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von weiteren vierzehn Tagen Einspruch zu erheben. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums von sechs Wochen nach Beginn der Auslagefrist ein Einspruch, der auf die Verletzung formaler Bestimmungen aufmerksam macht, oder betrifft der Einspruch die Arbeit selbst oder die Begutachtung, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Er kann eine schriftliche Stellungnahme von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer bzw. apl. Professorin/Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozenten und aufgrund einer Empfehlung der Prüfungskommission ein drittes Gutachten einholen.

(9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. gegebenenfalls nach dem Eingang einer Stellungnahme zu einem etwaigen Einspruch setzt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission ein und leitet die Gutachten, eventuelle Einsprüche und Stellungnahmen an die Prüfungskommission und die Doktorandin/den Doktoranden weiter.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern

- Erstgutachterin/Erstgutachter
- Zweitgutachterin/Zweitgutachter
- ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der apl. Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals der Fakultät, das promoviert sein muss.

Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter ist die Vorsitzende/der Vorsitzende.

(2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation,
2. Durchführung der Disputation gemäß § 10,
3. Bewertung der Disputation gemäß § 11 und
4. Festlegung der Gesamtnote, mit der die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, auf der Grundlage der Gutachten, etwaiger Einsprüche, gegebenenfalls der Stellungnahme zu den Einsprüchen und der Disputation.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet bei etwaigen Einsprüchen und/oder divergierenden Gutachten, ob dem Promotionsausschuss empfohlen wird, ein weiteres Gutachten einzuholen.

§ 10 Disputation

(1) Die Disputation ist fakultätsöffentlich; § 63 Absatz 4 HG bleibt unberührt. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Öffentlichkeit mit Ausnahme der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der apl. Professorinnen/Professoren und der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät sowie der Mitglieder des Promotionsausschusses ausgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungskommission soll die Disputation innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Einsetzung durchführen. Sie setzt den Termin für die Disputation unter Wahrung der Frist zur Einreichung der Thesen gemäß Absatz 3 fest und teilt ihn der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur weiteren Veranlassung unverzüglich mit.

(3) Die Doktorandin/Der Doktorand reicht spätestens 14 Tage vor dem Termin der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Thesen aus dem Themenbereich der Dissertation ein, die der Disputation zugrunde gelegt werden sollen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die Thesen an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.

(4) Die Disputation wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin/der Doktorand Rederecht.

(5) Verlauf und Beurteilung der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Gang der Diskussion inhaltlich wiedergibt. Die Prüfungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin/zum Protokollführer. Die Kandidatin/Der Kandidat kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit einer Frist von 6 Monaten auf schriftlichen Antrag an die Dekanin/dem Dekan das Protokoll einsehen.

(6) Die Disputationsthese sollen vom Thema der Arbeit ausgehen. Die Disputation bezieht sich aber in einem umfassenderen Sinn auf das Fach und damit zusammenhängende Probleme angrenzender Fachgebiete. Sie beginnt mit einem höchstens 15minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden, der sich auf die Thesen bezieht. Die Disputation soll mindestens 75 Minuten, höchstens 90 Minuten dauern.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legt die Prüfungskommission die Bewertung der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in der Disputation unter Anwendung der Notenwerte gemäß § 11 Absatz 2 fest. Wird die Disputation mit dem Prädikat "non rite" gewertet, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie einmal wiederholt werden.

(8) Im Falle des Nichtbestehens beraumt die Prüfungskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll, und teilt den Termin der Doktorandin/dem Doktoranden und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

(9) Wurde die Disputation in der Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. In diesem Falle sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen.

(10) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zu dem von der Prüfungskommission angesetzten Termin zur Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet.

(11) Als triftige Gründe werden nur anerkannt:

1. besondere persönliche Ereignisse; sie müssen glaubhaft gemacht werden,
2. Krankheit; die Prüfungsunfähigkeit muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

(12) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(13) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes setzt die Prüfungskommission nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden einen neuen Termin für die Disputation fest.

(14) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission daran gehindert, an der Disputation teilzunehmen, so kann der Promotionsausschuss an ihrer/seiner Stelle ein entsprechendes Ersatzmitglied für die Prüfungskommission bestellen.

§ 11 Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission gemäß § 9 Absatz 2 die Gesamtnote, mit der die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, und gegebenenfalls Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note und etwaige Auflagen mit.

(2) Es können folgende Gesamtnoten vergeben werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(ausreichend)
non rite	(nicht ausreichend).

(3) Die Gesamtnote für die Promotion wird aus der Gesamtnote der Dissertation und der Note der Disputation gebildet. Die in der Disputation erzielte Note kann die für die Promotion zu vergebende Gesamtnote höchstens um eine Note nach oben anheben oder nach unten absenken.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation zu veröffentlichen. Falls Auflagen zur Änderung/Ergänzung der Dissertation für die Veröffentlichung ergangen sind, ist das vorgesehene Manuskript der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Der Promotionsausschuss erteilt auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Publikationserlaubnis aufgrund einer Stellungnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission, aus der hervorgeht, ob die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht bzw. ob die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen angemessen berücksichtigt worden sind. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation im Promotionsfach gemäß § 1 Absatz 2 unter Betreuung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers oder Privatdozentin/Privatdozenten gemäß § 5 Absatz 1 handelt. Promotionsfach und Betreuerin/Betreuer sind namentlich zu nennen.

(2) Die Promovendin/Der Promovend hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation ihre/seine Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck hat sie/er folgende unentgeltliche Abgabeleistungen zu erbringen:

- a) Von der veröffentlichten Dissertation sind vier Exemplare abzuliefern, wenn sie in einem Verlag erscheint.
- b) Wird die Dissertation von dem Verlag nur auf Anforderung im Einzelfall hergestellt und verbreitet (Print on demand), erhöht sich die Anzahl der abzuliefernden Exemplare auf 30, es sei denn, die Dissertation wird zugleich auf dem Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
- c) Wird die Dissertation im Buch- oder Fotodruckverfahren hergestellt, so sind 20 Exemplare in gebundener Form abzuliefern.
- d) Wird die Dissertation ausschließlich elektronisch veröffentlicht, so sind vier Ausdrucke in gebundener Form abzuliefern. Die Ablieferung der elektronischen Fassung selbst richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen.
- e) Im Falle der kumulativen Dissertation ist die ausführliche Darstellung im Sinne von § 7 Absatz 4 auf dem Hochschulserver zu veröffentlichen.

(3) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Die abgelieferten Exemplare müssen als Dissertation gekennzeichnet sein und die Erklärung gemäß § 7 Absatz 6 enthalten.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Aufgrund der gemäß § 8 Absatz 5 angenommenen Dissertation und der gemäß § 10 Absatz 7 bestandenen Disputation wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote gemäß § 11 und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan und der Rektorin/dem Rektor zu unterzeichnen.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren gemäß § 12 Absatz 2 abgeliefert ist.

(3) Die Doktorandin/Der Doktorand darf den Doktorgrad erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde führen.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt der Doktorandin/dem Doktoranden eine Zwischenbestätigung über die bestandene Doktorprüfung aus.

§ 14

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass irrtümlicherweise wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 4 bzw. die Anforderungen nach § 7 als erfüllt angesehen wurden, so kann die Promotionsleistung für ungültig erklärt werden. Wird während des laufenden Promotionsverfahrens eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch erkannt, so kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand sofort widerrufen werden.

(2) Der Doktorgrad kann nachträglich entzogen werden, wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat, oder wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Die Betroffene/Der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unmittelbar zu benachrichtigen; ihr/ihm sind die Gründe für die beabsichtigte Entziehung des Doktorgrades schriftlich darzulegen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen.

(4) Über die Versagung oder Entziehung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer, jede apl. Professorin/jeder apl. Professor und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

- (2) Der Vorschlag ist dem Fakultätsrat über die Dekanin/dem Dekan der Fakultät schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan hat den eingereichten Vorschlag unverzüglich allen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern gemäß Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.
- (4) Über die Ehrenpromotion gemäß § 1 Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, die die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer umfassen muss.
- (5) Über das Verfahren zur Feststellung besonderer wissenschaftlicher Leistungen bzw. ideeller Verdienste im Sinne von § 1 Absatz 3 in einem Fachgebiet entscheidet der Fakultätsrat.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten/des Promovierten hervorzuheben sind.
- (7) Die Vorschriften des § 14 gelten entsprechend.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Verfahren nach den alten Promotionsordnungen vom 8. Februar 1984, 11. März 1987, 25. August 1995, 31. Januar 2001 und vom 30.11.2005 begonnen haben, gelten die genannten Promotionsordnungen bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. November 2015 und des Beschlusses des Rektorats der Fernuniversität in Hagen vom . Januar 2016.

Hagen, den 18. Januar 2016

Der Dekan der
Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. F. Hillebrandt

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer